

Hinweise zum Antrag auf Gewährung der Vereinspauschale

1. Antragsfrist

Der Antrag muss vollständig ausgefüllt mit allen erforderlichen Angaben und Anlagen bis **spätestens 01. März 2019** beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen eingereicht werden (Ausschlussfrist). Entscheidend ist der Zeitpunkt des Posteingangs bei der Behörde. Anträge, die nach diesem Termin eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Das Nachreichen von Lizenzen oder anderen Unterlagen nach dem Termin ist nicht möglich.

2. Finanzielle Voraussetzungen

Das tatsächliche Beitragsaufkommen (IST-Aufkommen) des Vereins bezieht sich auf das Vorjahr der Antragstellung. Für das Jahr 2019 sind somit die Beitragseinnahmen (gegebenenfalls zzgl. Spenden und Erlöse aus z.B. Altpapiersammlungen, Vereinsfesten, Tombolas) jeweils zum Stand 31.12.2018 aufzuführen.

Für die Ermittlung des SOLL-Aufkommens sind die Mitgliederzahlen zum Stand 01. Januar des Förderjahres (01.01.2019) maßgebend.

Die Mitgliederzahlen müssen mit der Bestandserhebung der jeweiligen Dachverbände (z.B. BLSV, BSSB) übereinstimmen.

Achtung: Das IST-Aufkommen muss grundsätzlich höher sein als das sich errechnende SOLL-Aufkommen (vgl. Ziffer 3 im Antrag) um eine Förderung zu erhalten.

Sofern das IST-Aufkommen hinter dem sich errechnenden SOLL-Aufkommen zurückbleibt, aber mindestens 70 % des SOLL-Aufkommens beträgt, ist bei einem Vorliegen besonderer Gründe (bitte im Antrag angeben) im Einzelfall ggf. ausnahmsweise eine Förderung möglich.

3. Lizenzen

3.1 Übungsleiterlizenzen bzw. Übungsleiterausweise sowie Zusatzlizenzen sind jeweils **im Original** beizufügen; Kopien bzw. Farbkopien können nicht berücksichtigt werden.

Anerkannt sind alle Übungsleiterlizenzen, Übungsleiterausweise und Zusatzlizenzen, die in einer abschließenden Liste des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration unter

<http://www.stmi.bayern.de/sug/sport/breitensport/foerderungvereine/index.php>
(-> Downloads) aufgeführt sind und seit dem 01. März 2018 im Sportbetrieb des Vereins eingesetzt wurden.

Eingereichte Lizenzen bzw. Übungsleiterausweise müssen ausnahmslos zum Stichtag 01. März 2019 gültig sein. Sofern Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen noch nicht abgeschlossen sind und deshalb die Vorlage einer gültigen Lizenz bzw. Ausweises nicht erfolgen kann, ist auch eine Berücksichtigung bei der Berechnung ausgeschlossen.

Sollte sich die Lizenz bzw. der Ausweis aufgrund einer Verlängerung zum Stichtag beim Fachverband befinden, ist vom beantragenden Verein ein entsprechendes Bestätigungsschreiben des Fachverbandes vorzulegen.

- 3.2 Neben einer Volllizenz kann auf Seite 3 des Antrags auch eine vorhandene **Zusatzlizenz** des/r Übungsleiters/in eingetragen werden, wenn diese/r Übungsleiter/in die Zusatzausbildung ebenfalls aktiv im Verein einsetzt. Welche Zusatzausbildungen förderrechtlich anerkannt sind, finden Sie ebenfalls auf der unter Ziffer 3.1 genannten Liste des Ministeriums. Eine Aufteilung von Zusatzlizenzen auf mehrere Vereine ist nicht möglich.
- 3.3 Falls ein/e Übungsleiter/in **noch bei einem anderen Verein tätig** ist und die **Lizenz aufgeteilt** werden soll, muss dies sowohl auf Seite 3 wie auch auf Seite 4 (Übungsleiter in weiteren Vereinen) des Antrags eingetragen und die ausgefüllte und unterschriebene Anlage zum Antrag beigefügt werden. Sollte sich die Lizenz beim „Zweitverein“ befinden, ist eine Kopie der Lizenz dem Antrag beizufügen. Die Berücksichtigung einer Volllizenz ist höchstens in zwei Vereinen möglich.
- 3.4 Eine Vereinsmanager C-Lizenz kann grundsätzlich einmalig bei einem Verein als eine grundständige Lizenz mit 650 Mitgliedereinheiten (ME) berücksichtigt werden, wenn neben dieser Lizenz mindestens noch eine weitere grundständige sportbezogene Trainer- oder Übungsleiterlizenz mit 650 ME in diesem Verein berücksichtigt wird. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine Vereinsmanager-C-Lizenz wie bislang nur als Zusatzlizenz (325 ME) anerkannt werden. Eventuell weitere Vereinsmanager-C-Lizenzen im Verein können wie bisher nur als Zusatzlizenz mit 325 ME Berücksichtigung finden.

4. **Datenschutz**

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <http://www.lra-gap.de/de/datenschutz.html> (Informationsblatt-DSGVO-Sportfoerderung.pdf)

5. **Sonstiges**

- 5.1 Der/die Vereinsvorsitzende bzw. der/die Vertretungsberechtigte trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben im Antrag, insbesondere dafür, dass tatsächlich alle zur Berücksichtigung vorgelegten Lizenzen bzw. Ausweise aufgrund von Vereinbarungen (im Zeitraum 01.03.2018 bis 28.02.2019) tatsächlich Einsatz im Übungsbetrieb des Vereins gefunden haben.
- 5.2 Bewilligte Zuwendungen werden auf die im Antrag angegebene Bankverbindung überwiesen. Das Landratsamt übernimmt keine Haftung, falls Zuwendungen aufgrund unrichtiger Angaben (z.B. Schreibfehler) oder schlechter Lesbarkeit einem anderen Kontoinhaber als dem Antragsteller zukommen.
- 5.3 Auskünfte erteilt das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen unter Tel. 08821/751-333.

Stand: 29.11.2018